

Reglement über das SGI Curriculum für orale Implantologie

1. Gegenstand

Mit diesem Reglement regelt die Schweizerische Gesellschaft für orale Implantologie SGI-SSIO das SGI Curriculum für orale Implantologie.

2. Zweck

Das SGI Curriculum ist eine von der SGI-SSIO angebotene, 2-jährige Weiterbildung, die berufsbegleitend absolviert werden kann. Sie soll zum Wohl der Patientinnen und Patienten die klinische Entscheidungsfindung beeinflussen und die Qualität der implantologischen Behandlungen sichern und fördern.

Das SGI Curriculum richtet sich in erster Linie an Zahnärztinnen und Zahnärzte, sowie an Personen, die sich für orale Implantologie interessieren.

Das SGI Curriculum ermöglicht es Zahnärztinnen und Zahnärzten, nach erfolgreich bestandener Prüfung, im Anschluss den Weiterbildungsausweis WBA SSO für orale Implantologie zu erwerben. Die Modalitäten für die Erlangung des WBA SSO für orale Implantologie sind im Reglement über den Erwerb Weiterbildungsausweis (WBA) SSO für orale Implantologie geregelt.*

Für den Erwerb des WBA SSO für orale Implantologie ist ein eidgenössisches oder anerkanntes Diplom in Zahnmedizin sowie die Mitgliedschaft in der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO nachzuweisen (Art. 3 Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 Reglement über den Erwerb Weiterbildungsausweis SSO)

3. Ziel

Ziel des SGI Curriculums ist es, fundierte Kenntnisse in Anamnese, Befund, Diagnostik und Planung von Implantatbehandlungen zu vermitteln. Es soll den Weiterzubildenden insbesondere ermöglichen, aufgrund klarer und nachvollziehbarer Kriterien zwischen den möglichen Behandlungsoptionen zu wählen, Implantatbehandlungen in Bezug auf den Patienten richtig einzuschätzen und ihre Fähigkeiten bei der praktischen Umsetzung kritisch abzuwägen.

4. Lernziele

Die Lernziele richten sich nach dem Lernzielkatalog in Anhang 1 zu diesem Reglement.

5. Curriculumskommission (CC)

Die Curriculumskommission besteht aus 5 Mitgliedern des SGI Vorstands, wovon mindestens drei den WBA in oraler Implantologie haben müssen. Die Mitgliedschaft besteht bis zum Rücktritt oder bis zum Ausschluss. Bei einer Nachfolge sind alle Mitglieder berechtigt, der CC ein neues Mitglied vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt durch das absolute Mehr, dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

6. Aufbau

Das SGI Curriculum wird absolviert mit einem Durchlauf von 13 Modulen und einer Hospitation während zwei Jahren. Ein Durchlauf ist durch die Termine der einzelnen Module vorgegeben.

Die ersten 12 Module dauern je eineinhalb aufeinanderfolgende Tage. Die Module können Prüfungen enthalten, die der Lernkontrolle dienen. Sie haben keine Auswirkungen auf das Bestehen der Schlussprüfung. Das 13. Modul besteht aus einem eineinhalb Tage dauernden

Kongress, der bei Entrichtung einer Teilnahmegebühr von weiteren interessierten Personen besucht werden kann.

Die Weiterzubildenden müssen während des SGI Curriculums an mindestens einer Hospitation teilnehmen. Diese kann inhaltlich auf die Schwerpunkte Prothetik oder Chirurgie ausgerichtet sein. Die Zuteilung zu den Hospitationskliniken oder -praxen erfolgt durch die Curriculumskommission.

7. Anmeldung und Zulassung zum SGI Curriculum

Die Termine der Module eines Durchlaufs werden spätestens sechs Monate vor dem ersten Modul bekannt gegeben.

Anmeldungen für den nächsten Durchlauf werden angenommen, wenn sie spätestens sechs Wochen vor dem ersten Modul dieses Durchlaufs beim Sekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für orale Implantologie eingehen (Datum des Poststempels). Anmeldungen, die später eingehen, werden dem darauf folgenden Durchlauf zugeschlagen. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Nach erfolgter Bezahlung der Hälfte der Gesamtkosten gemäss Art. 8 erhält die oder der Weiterzubildende ein Bestätigungsschreiben. Erst damit wird die Anmeldung definitiv.

Melden sich für einen Durchlauf zu viele Interessierte an, so haben die Anmeldungen Vorrang, deren Zahlung früher eingegangen ist. Interessierte, die nicht zugelassen werden können, weil zu viele Anmeldungen eingegangen sind, erhalten die Kosten zurückerstattet.

8. Teilnahme an Modulen und an einem Durchlauf des SGI Curriculums

Ein Modul gilt als besucht, wenn die oder der Weiterzubildende zu 100% anwesend war.

Weiterzubildende, die sich für einen Durchlauf eingeschrieben haben, können sich keine Module anrechnen lassen, die zu einem anderen Durchlauf gehören.

Wer ohne sein Verschulden aus einer Verhinderung, die in seinen persönlichen Verhältnissen liegt, wie längerdauernde Krankheit oder Unfall, einen Durchlauf unterbrechen oder abbrechen muss, kann unter Angabe der Verhinderungsgründe bei der Curriculumskommission der SGI-SSIO darum ersuchen, das SGI Curriculum in einem späteren Durchlauf zu beenden. Die Curriculumskommission der SGI-SSIO entscheidet abschliessend über den Antrag.

9. Kosten

Die Kosten des Curriculums betragen total CHF 26'000, zahlbar in zwei Raten zu CHF 13'000. Sobald die SGI den unterschriebenen Vertrag zurückerhalten hat und der erste Rechnungsbetrag auf das Konto der Bank EEK überwiesen wurde, ist der Platz im SGI Curriculum definitiv reserviert.

Ein Anspruch auf Reduktion der Kosten und Rückerstattung besteht nicht:

Wenn ein Durchlauf abgebrochen wird

Wenn die Schlussprüfung oder deren Wiederholung nicht bestanden wird

Wenn die Zulassung zur Schlussprüfung verweigert wird, weil die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Wer ohne sein Verschulden aus einer Verhinderung, die in seinen persönlichen Verhältnissen liegt, einen Durchlauf nach der definitiven Anmeldung abbrechen muss und darauf verzichtet, das SGI Curriculum in einem späteren Durchlauf zu beenden, kann unter Angabe der Verhinderungsgründe bei der Curriculumskommission der SGI-SSIO um Reduktion der Kosten ersuchen. Die Curriculumskommission der SGI-SSIO entscheidet abschliessend über den Antrag. Wird dem Antrag entsprochen, so reduzieren sich die Kosten um CHF 1'700 pro Modul, das nach Eintritt des Verhinderungsgrundes nicht mehr besucht wird.

10. Schlussprüfung

Das SGI Curriculum wird mit einer Schlussprüfung abgeschlossen.

Die Schlussprüfung findet einmal pro Durchlauf während dem letzten Modul statt.

Geprüft wird der Stoff, der in den Modulen eins bis zwölf vermittelt wurde. Wer an einem Modul nicht teilnehmen konnte, ist selbst besorgt um die Kenntnisse des Stoffes, die an diesem Modul vermittelt wurden.

11. Zulassung zur Schlussprüfung

Zugelassen zur Schlussprüfung wird, wer mindestens 11 der Module eins bis zwölf eines Durchlaufs besucht und an mindestens einer Hospitation teilgenommen hat.

12. Modalitäten

Die Schlussprüfung besteht aus 100 Multiple-Choice-Fragen zu den Modulen und dauert zwei Stunden. Die angetretene Schlussprüfung gilt als bestanden, wenn 65% der Fragen korrekt beantwortet wurden. In allen anderen Fällen gilt die angetretene Schlussprüfung als nicht bestanden.

Die Schlussprüfung gilt als nicht angetreten, wenn ein wichtiger Grund für das Nichterscheinen oder Abbrechen vorliegt und unverzüglich gemeldet wird. Als wichtige Gründe gelten namentlich eine Krankheit oder ein Unfall, die geeignet sind, das Bestehen der Prüfung ernsthaft zu gefährden, oder der Todesfall einer nahestehenden Person. Wichtige Gründe sind durch ein Arztzeugnis oder andere sachdienliche Unterlagen zu belegen. Die Curriculumskommission der SGI-SSIO entscheidet darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Gilt die Schlussprüfung als nicht angetreten, so kann der oder die betroffene Weiterzubildende eine Nachprüfung ablegen, die nicht als Wiederholung gemäss Art. 12 gilt. Termin und Ort der Nachprüfung werden erst bekannt gegeben, nachdem die Resultate der Schlussprüfung bekannt sind.

13. Wiederholung

Die Schlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Dazu setzt die Curriculumskommission der SGI-SSIO eine Wiederholungsprüfung an, die ungefähr ein halbes Jahr nach der Schlussprüfung stattfindet. Termin und Ort der Wiederholungsprüfung werden erst bekannt gegeben, nachdem die Resultate der Schlussprüfung bekannt sind. Das gleiche gilt für Nachprüfungen.

Die Kosten für die Nachprüfung sind in den totalen Kosten für das Curriculum enthalten. Die Kosten für eine Wiederholungsprüfung betragen 500.- CHF.

14. Schlussbestimmung

Enthält dieses Reglement Lücken, so sind in dieser Reihenfolge das Reglement über den Erwerb Weiterbildungstitel SSO in oraler Implantologie vom 30.11.2015, die Weiterbildungsordnung SSO und das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren zur analogen Anwendung herbeizuziehen.

Darauf gestützt entscheidet die Curriculumskommission über Auslegungsfragen abschliessend.

Bern, 21. Juni 2017